

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt**

### **Satzungsbeschluss der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Itzstedt für das Grundstück „Segeberger Str. 38“ gelegen östlich der „Petersilienstraße“ und südlich der „Segeberger Straße“ (B 432)**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.04.2020 die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Itzstedt für das Grundstück „Segeberger Str. 38“ gelegen östlich der „Petersilienstraße“ und südlich der „Segeberger Straße“ (B 432), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes tritt am 22.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, die Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 14, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan ins Internet unter der Adresse **[www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de)** eingestellt.

Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung aufgrund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 04535-509 424 oder elektronisch per E-Mail unter [a.musialski@amt-itzstedt.de](mailto:a.musialski@amt-itzstedt.de) Kontakt auf.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Itzstedt, 13.07.2020

**AMT ITZSTEDT**  
**- Der Amtsvorsteher -**

(L.S.)

gez. B. Dwenger

---

---

## Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Geltungsbereich der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Itzstedt für das Grundstück "Segeberger Str. 38" gelegen östlich der "Petersilienstraße" und südlich der "Segeberger Straße" (B 432)

